

Timely, Targeted, Temporary, Transformative
Grundzüge für ein nachhaltiges Corona-Konjunkturprogramm



Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile für ein nachhaltiges Konjunkturpaket	2
1. Coronakrise: Chancen und Notwendigkeit für eine „neue“ Konjunkturpolitik	2
2. Kernelemente für ein nachhaltiges Corona-Konjunkturprogramm	2
2.1 Aufhebung administrativer Hürden für einen forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor	2
2.2 CO ₂ -Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr	2
2.3 Sektorenkopplung durch Senkung des Strompreises forcieren	2
2.4 Öffentliche Investitionen gezielt auf Nachhaltigkeit und Erneuerbare Energien ausrichten	2
2.4.1 <i>Beschleunigung der Wärmewende</i>	2
2.4.2 <i>Beschleunigung der Verkehrswende</i>	2
2.4.3 <i>Stärkung der kommunalen Finanzen</i>	2
2.5 Steuerliche und investive Anreize zur Stabilisierung der Nachfrage nach Erneuerbaren Energien in den Bereichen Wärme und Verkehr setzen	2
2.6 Nachhaltigkeitskriterien für staatliche Kredite, Beteiligungen und Bürgschaften	2
2.7 Aus-, Um- und Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt nutzen	2
3. Exkurs: Die Rolle der Finanzwirtschaft und die Erfordernis des „Green Finance“	2
4. Europäische Krisenbewältigung	2

- Die Coronakrise stellt die deutsche Volkswirtschaft vor große Herausforderungen. Gleichzeitig haben volkswirtschaftliche Indikatoren bereits *vor der Krise* auf eine Eintrübung der konjunkturellen Lage hingedeutet. Ein auf Nachhaltigkeit ausgelegtes Konjunkturprogramm kann die strukturellen Probleme der deutschen Wirtschaft und Industrie gezielt adressieren. Dadurch kann Deutschland gestärkt aus der Krise hervortreten.
- Die Energiewende ist in den vergangenen 20 Jahren de facto ein Konjunkturprogramm für den Stromsektor gewesen. Statt der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel können Investitionen in diesem Bereich durch den Abbau administrativer Hürden (insb. 52-GW-Deckel für die PV, ausstehende Umsetzung der Aufgabenliste für Wind-Onshore, Realisierungsfristen für Biomasseanlagen) ausgelöst werden.
- Die Technologien der Sektorenkopplung können in vielen Wirtschaftsbereichen zu wirtschaftlicher Dynamik und Innovation beitragen. Damit diese im Gebäude- und Mobilitätssektor sowie in der Industrie besser zur Anwendung kommen, muss der Strompreis deutlich entlastet werden. Kurzfristig könnte die Stromsteuer auf die europarechtliche Mindesthöhe gesenkt und die EEG-Privilegien von Großverbrauchern aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.
- Die Klimakrise besteht weiterhin! Auch in Zeiten einer schweren Wirtschaftskrise muss klimapolitisch Kurs gehalten werden. Daher muss die vereinbarte Novelle des BEHG, wie im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat vereinbart, in diesem Jahr umgesetzt werden.
- Investitionen in den öffentlichen Kapitalstock wurden in den vergangenen Jahrzehnten sträflich vernachlässigt. Eine Investitionsoffensive im Zuge konjunkturpolitischer Maßnahmen sollte primär auf die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude sowie auf die Modernisierung der kommunalen Infrastrukturen in den Bereichen Wärme und Verkehr abzielen. Die Kommunen sind mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.
- Die energetische Gebäudesanierung ist geprägt von lokaler Wertschöpfung und mittelständigen Unternehmen, die häufig im ländlichen Raum für Beschäftigung sorgen. Ihre Förderung hat damit neben ökologischen auch immer eine ökonomische Wirkung. Die Anhebung der investiven Fördersätze im Marktanreizprogramm sowie die Einführung der steuerlichen Förderung wurden im ersten Quartal 2020 durch den Markt gut angenommen. Um diese Entwicklung zu verstärken, könnten steuerliche Anreize oder zusätzliche investive Anreize in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) genutzt werden.
- Falls sich die Bundesregierung zugunsten von zusätzlichen Kaufanreizen im Bereich der Mobilität entscheiden sollte, müssen diese die Transformation in Richtung E-Mobilität, biogener und synthetischer Kraftstoffe vorantreiben. Gleichzeitig gilt es, den Umstieg motorisierten Individualverkehrs in Richtung ÖPNV und schienengebundenem Fernverkehr zu fördern.

- Die öffentliche Kreditvergabe sowie die private Finanzwirtschaft nehmen bei der strategischen Lenkung von Geldflüssen zentrale Rollen ein. Abseits von Corona-Notkrediten gilt es, die Kredit- und Bürgschaftsgewährung bei umweltrelevanten Investitionen zunehmend an Nachhaltigkeitskriterien zu knüpfen. Europäische Vorarbeiten im Bereich des EU-Aktionsplans *Sustainable Finance* sind daher grundsätzlich zu begrüßen, in der erforderlichen Breite anzuwenden und stetig weiterzuentwickeln.
- Aus-, Um- und Weiterbildungsmaßnahmen spielen im Zuge des Strukturwandels zahlreicher Branchen eine entscheidende Rolle. Der Ausbau von Bildungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit, Überlegungen für „Transformationskurzarbeitergelder“, digitales Lernen sowie auch europaweite Projekte über die (Beschäftigungs-) Chancen der Energiewende stellen sinnvolle Maßnahmen dar, um die individuelle Erwerbstätigkeit langfristig zu sichern und das Know-how rund um die Erneuerbaren Energien zu vergrößern.
- Die ökonomische Bewältigung der Corona-Krise kann nur über europäische Kooperation erfolgen. Die Bundesregierung sollte die kommende Ratspräsidentschaft nutzen, um den Green Deal konsequent voranzutreiben. Auf europäischer Ebene muss ein passender Finanz- und regulatorischer Rahmen aufgesetzt werden, damit Treibhausgasneutralität spätestens im Jahr 2050 erreicht werden kann.

1. Coronakrise: Chancen und Notwendigkeit für eine „neue“ Konjunkturpolitik

Die weltweite Corona-Pandemie hat enormes menschliches Leid sowie auch einen historischen wirtschaftlichen Rückschlag verursacht, dessen Auswirkungen bislang nicht absehbar sind. Gleichzeitig hat das entschlossene Handeln der Politik auf Basis wissenschaftlicher Empfehlungen zu einer erstaunlichen gesellschaftlichen Solidarität im Umgang miteinander geführt. Die Lehre aus der Corona-Pandemie ist, dass beherztes, frühzeitiges und einheitliches Handeln auf Basis wissenschaftlicher Expertise vor kurzfristigen ökonomischen Interessen gestellt werden muss, um mittel- und langfristige Gesundheit und Wohlstand zu sichern.

Die Coronakrise stellt nach der Finanzmarktkrise (ab 2007/08) voraussichtlich die zweite globale Wirtschaftskrise in diesem Jahrtausend dar. In Deutschland folgte im Zuge der Finanzmarktkrise ein Einbruch des BIPs im Jahr 2009 um 5,7 Prozent, ehe in den beiden folgenden Jahren mit Wachstumsraten von 4,2 bzw. 3,9 Prozent eine schnelle Erholung der Wirtschaft stattfand¹. Diese kann u.a. mit den Konjunkturpaketen I und II in Höhe von ca. 100 Mrd. Euro begründet werden, welche die Bundesregierung im November 2008 bzw. im Januar 2009 auf den Weg brachte.

Aufgrund der Besonderheiten der Corona-Krise, den strukturellen Herausforderungen der deutschen Wirtschaft sowie dem dringenden Handlungsbedarf beim Klimaschutz erscheint ein *copy and paste* der damaligen Konjunkturmaßnahmen allerdings nicht zielführend. Die Corona-Krise weist simultane Schocks auf das gesamtwirtschaftliche Angebot sowie auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage aus: Zum einen führt die Unterbrechung von globalen Lieferketten sowie der Ausfall der Belegschaften (bspw. durch Krankheit oder Kinderbetreuung) zu Produktionsausfällen. Zum anderen vermindert sich neben der globalen Nachfrage nach deutschen Gütern insbesondere auch die heimische Nachfrage, was durch private Einkommenseinbußen sowie auch mit Verunsicherung und Vorsichtssparen begründet werden kann. Darüber hinaus stellt die undifferenzierte Anregung sämtlicher Formen des Konsums (bspw. auswärtige Verpflegung, Reisen usw.) derzeit in Anbetracht der möglichen Ausbreitung von COVID-19 aus epidemiologischer Perspektive keine sinnvolle Alternative dar.

Gleichzeitig – und das ist für die nachfolgenden Ausführungen besonders hervorzuhaben – zeichnen die volkswirtschaftlichen Indikatoren ein deutliches pessimistischeres Bild als im Vorfeld der Finanzmarktkrise. So hat der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2019/2020 bereits *vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie* die Eintrübung der gesamtwirtschaftlichen Lage prognostiziert. Die wesentlichen Herausforderungen für die deutsche Industrie- und Wirtschaftsstruktur sieht der Sachverständigenrat dabei in einer fehlenden Innovationsfähigkeit, im technologischen und demographischen Wandel sowie in der Dekarbonisierung. Hinzu kommt, dass gesamtwirtschaftlich bedeutsame Industrien, wie z.B. die Automobilindustrie, vor grundlegenden Umbrüchen stehen. Gleichzeitig gibt es starke Indizien dafür, dass die Investitionen in den öffentlichen Kapitalstock über die vergangenen Jahrzehnte hinweg massiv vernachlässigt wurden. Entsprechende Investitionsrückstände in den überregionalen und kommunalen Infrastrukturen werden auf bis zu 450 Mrd. Euro geschätzt².

¹ Die Erholung der nationalen Wirtschaft kann allerdings nicht über wirtschaftliche Verwerfungen in den südeuropäischen Ländern hinwegtäuschen, welche diese im Zuge der Euro-Krise erfuhren.

² Bardt, H., Dullien, S., Hüther, M. & Rietzler, K. (2019). Für eine solide Finanzpolitik – Investitionen ermöglichen.

Dies alles belegt, dass eine grundlegende Modernisierung der deutschen Industrie- und Wirtschaftsstruktur erforderlich ist, um eine nachhaltige gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung von sozialem Wohlstand von Morgen zu gewährleisten. Die Verwendung von milliarden schweren Hilfen zur Wiederherstellung des Status Quo erscheint wenig sinnvoll.

Ein im Zuge der Corona-Krise breit aufgesetztes und transformatorisch wirkendes Konjunkturpaket bietet die Chance für eine grundlegende Modernisierung.

Eine volkswirtschaftliche Weichenstellung in Richtung Nachhaltigkeit adressiert nicht nur den Klimaschutz, sondern fördert gleichzeitig auch Innovation, technologischen Wandel und damit schlussendlich Zukunftssicherheit. Die Erneuerbaren Energien spielen in diesem Rahmen eine zentrale Rolle, da sie kostengünstigen Klimaschutz ermöglichen und einen bedeutsamen Bestandteil eines Konjunkturprogramms für Wachstum, Beschäftigung und Energieunabhängigkeit in Deutschland darstellen.

2. Kernelemente für ein nachhaltiges Corona-Konjunkturprogramm

Im Folgenden legt der BEE Grundzüge für ein solches „Transformationsprogramm“ vor. Die Beschreibung der Grundzüge erfolgt entlang der unterschiedlichen Instrumente, welche in ihrer Gesamtheit wesentlich dazu beitragen, sowohl öffentliche als auch private Investitionen in Richtung von Nachhaltigkeit und Erneuerbare Energien zu lenken.

2.1 Aufhebung administrativer Hürden für einen forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor bleibt aktuell weiter hinter den klima- und industriepolitischen Erfordernissen zurück. Dabei ist der Ausbau de facto ein langlebiges Konjunkturprogramm, das keine zusätzlichen Finanzmittel, sondern vielmehr einer beherzten Umsetzung bedarf. Die wesentliche Ursache für die unzureichende Ausbaudynamik der Erneuerbaren Energien liegt vornehmlich in den bestehenden administrativen Hürden, und nicht in fehlender Wirtschaftlichkeit der Projekte. Die Bundesregierung kann in diesem Sektor daher mit besonders geringem Aufwand erhebliche Investitionen auslösen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- sofortige Abschaffung des 52-GW-Deckels für die Photovoltaik;
- schnellstmögliche Umsetzung des 18-Punkte-Plans des BMWi zur Verbesserung der Genehmigungssituation für Windenergie an Land (ausgenommen Punkt 1 zu pauschalen Abständen);
- Sofortige Sonderausschreibungen für Wind-Offshore zur Nutzung der freien Netzanschlusskapazitäten;
- Stabilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse durch die Festsetzung ausreichender Ausschreibungsvolumina, durch die Weiterentwicklung des Ausschreibungsverfahrens – wie einer Verlängerung der Realisierungsfrist zwischen Zuschlag und Inbetriebnahme – sowie eine Fortsetzung der Flexibilisierung von Biogasanlagen durch eine Anhebung des Deckels für die Flexibilitätsprämie;
- Reduzierung der genehmigungsrechtlichen Hemmnisse für Wasserkraftanlagen, Einführung einer neuen Vergütungsklasse für Anlagen kleiner 100 kW und Abschaffung der Degression für die Wasserkraft;
- Abschaffung der fünfprozentigen Degression ab 2021 für Tiefen-Geothermie-Projekte;
- Umsetzung des Rechts für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (EE-Gemeinschaft) innerhalb der EE-Gemeinschaft, „die mit Produktionseinheiten im Eigentum (der EE-Gemeinschaft) produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen“ („Energy Sharing“), Art. 22 Erneuerbare-Energien-Richtlinie;
- Schaffung eines „Level Playing Field“ für Bürgerenergieakteure wie Energiegenossenschaften insbesondere bei gesetzlichen Refinanzierungsinstrumenten und der Gestaltung von Ausschreibungen.

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Stromkapazitäten ist für die deutsche Wirtschaft in vielerlei Hinsicht essentiell: Neben Klimaschutz und lokaler Wertschöpfung stellen diese die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Sektorenkopplung und den Aufbau einer Wasserstoff-Wirtschaft dar. Gleichzeitig bilden die Erneuerbaren Energien die Basis für eine kostengünstige und klimaschonende Energieversorgung für den Industriestandort Deutschland. Um die wirtschaftlichen Chancen zu nutzen – und gleichzeitig auch die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten 2030-Ziele zu erreichen – ist nach Ansicht des BEE die Anhebung der jährlichen Ausbauvolumina (netto) in folgender Höhe erforderlich:

- auf 4.700 MW Wind-Onshore
- auf 2.000 MW Wind-Offshore
- auf 10.000 MW Photovoltaik
- auf 600 MW Bioenergie
- auf 50 MW Wasserkraft
- auf 50 MW Geothermie

Neben dem Ausbau sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, welche den wirtschaftlichen Weiterbetrieb von Bestandsanlagen bzw. ein Repowering ermöglichen. Damit existierende und vor Ort akzeptierte Erneuerbare Stromkapazitäten nach dem Ende ihrer EEG-Förderung nicht stillgelegt werden, müssten für ein Repowering (bei Wind-Onshore) vereinfachte Genehmigungsverfahren ermöglicht werden. Daneben ist zu prüfen, mit welchen zusätzlichen Anreizen die installierte Leistung – und somit auch Arbeitsplätze, insbesondere in den ländlichen Regionen – erhalten werden können.

Auch sollte die volle Ausnutzung der de-minimis-Regelung aus dem EU-Beihilferecht angestrebt werden. Damit könnte Bürgerenergiegesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden, ohne die Beteiligung an administrativ aufwendigen und risikobehafteten Ausschreibungen, neue Windenergie-Projekte bis 18 MW installierter Leistung zu realisieren. So würde, neben den bestehenden Ausschreibungen, ein weiteres Segment für den Zubau und die Erreichung der Ausbauziele eingezogen. Die Stiftung Umweltenergie recht bestätigt die europarechtliche Realisierbarkeit, sofern sich die Marktprämie für solche bürgernahen Projekte an Marktpreisen orientiert. Eine solche Orientierung ist bei den weiter durchgeführten Ausschreibungen zu finden. Diese Öffnung des geförderten, ausschreibungsfreien Zubaus für Windenergieanlagen kann auch technisch begründet werden. So ist im EEG der ausschreibungsfreie, geförderte Zubau von Anlagen bis 750 kW möglich. Die Anwendbarkeit dieser Regelung beschränkt sich jedoch aufgrund der Skaleneffekte hauptsächlich auf PV- und Biomasseanlagen. Technisch und ökonomisch sinnvolle Windenergieanlagen sind in diesem Leistungsbereich kaum realisierbar. Daher wäre eine Anpassung der förderfähigen Leistungsgrenze auf 18 MW für Bürgerwindprojekte folgerichtig.

Im Bereich der Wasserkraft werden aktuell die Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fortgeschrieben. Ein Ziel ist dabei die ökologische Modernisierung von Wasserkraftanlagen, um die Anlagen für Wasserorganismen durchgängig zu machen. Ein Investitionsprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro für die nächsten 10 Jahre würde den ökologischen Zustand verbessern sowie die regionale Wertschöpfung und Stromproduktion erhalten bzw. erhöhen.

In urbanen Gebieten können Menschen in Wohnquartieren über Mieterstrommodelle unmittelbar an der Energiewende teilhaben. Zur forcierten Umsetzung der Energiewende in der Stadt und einem beschleunigten Ausbau dezentraler Versorgungskonzepte auf Basis Erneuerbarer Energien bedarf es der Novellierung des Mieterstromgesetzes. Weiterführend könnte mit einer rechtlichen Anforderung zudem die obligatorische Ausrüstung mit PV-Anlagen und Batteriespeichern festgelegt werden. Hierbei sollte die öffentliche Hand eine Vorbildrolle einnehmen und sicherstellen, dass alle Neubauten mit PV-Dachanlagen erreicht und mit einem Speicher in ausreichender Größe ausgestattet werden. Parallel sollte die Baugesetzgebung so angepasst werden, dass Neubaugebiete die Ausrichtung der Neubauten auf die Sonneneinstrahlung bei der Planung berücksichtigen. Der rechtliche Rahmen für große Gebäude, insbesondere Gewerbehallen, ist so zu entwickeln, dass die Statik geeignet ist, Photovoltaikanlagen aufzunehmen.

2.2 CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr

Eine Bepreisung von CO₂ stellt eine wesentliche Leitplanke zur Modernisierung der deutschen Wirtschafts- und Industriestruktur dar. Daher sollte die für dieses Jahr politisch vereinbarte Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht verzögert werden. Der CO₂-Preis in den Sektoren Wärme und Verkehr sollte folglich in der geplanten Form mit 25 Euro pro Tonne CO₂ zum Jahresbeginn 2021 starten.

Obgleich die für die Einführungsphase vorgesehenen Zertifikatspreise in ihrer Höhe zunächst nicht ausreichen, um bereits eine starke Lenkungswirkung in Richtung Erneuerbarer Energien zu erzeugen, so wird doch deutlich, dass fossile Brenn- und Kraftstoffe mittelfristig mit spürbaren Zusatzkosten versehen sein werden und dass die Marktteilnehmer perspektivisch mit steigenden Preisen rechnen müssen.³ Anzustreben wäre allerdings kurzfristig eine Stabilisierung der Öl- und Gaspreise in der Coronakrise. Mittelfristig, d.h. Anfang 2021, müsste bereits eine Verteuerung fossiler Energiepreise ansetzen. Gerade weil energierelevante Produkte (z.B. Erneuerung der Heizung, Erwerb eines Autos) langlebige Güter sind, ist ein dauerhafter Anstieg der Zertifikatspreise erforderlich.

2.3 Sektorenkopplung durch Senkung des Strompreises forcieren

Im Gegenzug kann die Minderung staatlich induzierter Bestandteile am Strompreis bereits kurzfristig zusätzliche Anreize für die zunehmende Nutzung von Erneuerbarem Strom in der Wärme sowie im Verkehr setzen. Hierzu sollte die Stromsteuer auf die europarechtliche Mindesthöhe gesenkt und EEG-Privilegien von Großverbrauchern aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Eine weitere Absenkung des Strompreises würde den Anreiz für Sektorenkopplungstechnologien, wie Wärmepumpen, Wasserstoff- bzw. Power-to-Gas-Anlagen und Elektromobilität verstärken. Zudem profitieren gerade einkommensschwächere Haushalte überproportional von einem entlasteten Strompreis. Diese Maßnahmen dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einer grundsätzlichen Reform der staatlichen induzierten Strompreisbestandteile bedarf, um die Sektorenkopplung zu forcieren. Eine solche Reform ist kurzfristig schwierig; sollte aber zeitnah angegangen werden.

³ Prognos AG (2020). Energiewirtschaftliche Projektionen und Folgeschätzungen 2030/2050. Dokumentation von Referenzszenario und Szenario mit Klimaschutzprogramm 2030.

2.4 Öffentliche Investitionen gezielt auf Nachhaltigkeit und Erneuerbare Energien ausrichten

Öffentliche Investitionen können kurzfristig den Rückgang der privaten Nachfrage ausgleichen und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stabilisieren. Die sich abzeichnende Wirtschaftskrise sollte daher für eine öffentliche Investitionsoffensive genutzt werden, welche die Investitionsrückstände im öffentlichen Kapitalstock zielgerichtet adressiert und gleichzeitig die Energiewende in den unterschiedlichen Sektoren vorantreibt.

2.4.1 Beschleunigung der Wärmewende

Die Energiewende im Gebäudesektor setzt bedeutsame gesamtwirtschaftliche Impulse: Nach Berechnungen des DIW Berlin⁴ belaufen sich die jährlichen Investitionen zur energetischen Gebäudemodernisierung zzgl. der erforderlichen Vorleistungen auf ca. 70 Mrd. Euro pro Jahr. Der mit diesen Investitionen verbundene Beschäftigungszuwachs wird auf bis zu ca. 544.000 Personen geschätzt. Hervorzuheben ist dabei, dass ca. 40 Prozent der Beschäftigungseffekte auf vorgelagerte Produktionsbereiche entfallen. Dies verdeutlicht, dass es sich beim „Wirtschaftsfaktor Energiewende im Gebäudesektor“ um ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Branchen und Gewerke handelt.

Die – auch trotz der Corona-Krise weiterhin bestehenden – *langfristigen Herausforderungen*, zu denen u.a. die Anhebung der energetischen Sanierungsraten im Gebäudebestand sowie die Modernisierung der Wärmeversorgung durch Erneuerbare Energien zählen, zeigen auf, dass eine kurzfristige Minderung der Investitionstätigkeit und ein damit einhergehender Abbau von Beschäftigungskapazitäten in jedem Fall zu vermeiden ist. Dies gilt sowohl für das Bauhaupt- bzw. für das Ausbaugewerbe sowie für die vorgelagerten Produktionsstufen. Bei verminderter privater Nachfrage sollten Bund, Länder und Kommunen die kommenden Monate und Jahren daher verstärkt für die energetische Modernisierung ihrer Liegenschaften nutzen. Tatsächlich besteht hierzu auch konkreter Handlungsbedarf: So teilte die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT/14996) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Dezember 2019 mit, dass unter den 2.264 Anlagen im Bereich des einheitlichen Liegenschaftsmanagements 934 Anlagen auf Basis von Erdgas sowie 873 Anlagen auf Basis von Heizöl betrieben werden. Investives Handeln des Bundes sollte daher auf den Austausch der fossilen Heizungen durch Erneuerbare Energien fokussiert sein. Die Umsetzung könnte dadurch erfolgen, dass die zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von 2020 bis 2022 die Anzahl der Ausschreibungen erhöht und schnelle Vergabeverfahren durchführt.

Auf kommunaler Ebene besteht ein zentrales Handlungsfeld in der Dekarbonisierung der lokalen Nah- und Fernwärmenetze, welche von regionalen Ausnahmen abgesehen noch weitgehend mit Wärme aus fossilen Brennstoffen bespeist werden. Neben den Chancen für den Klimaschutz bietet die Modernisierung der kommunalen Wärmeinfrastrukturen beträchtliche industriepolitische Chancen, da wirtschaftliche Aktivitäten in den vorgelagerten Wertschöpfungsstufen angeregt werden und sich neue Marktperspektiven für diverse Wirtschaftszweige (Hoch-/Tiefbau, Berater-/ Planungsunternehmen, Technologiehersteller

⁴ Umweltbundesamt (2019). Ökonomische Indikatoren von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

usw.) ergeben: Neben der Bereitstellung klimafreundlicher Wärme in den Nah- und Fernwärmenetzen setzt die verstärkte Nachfrage nach den hierzu erforderlichen Erzeugungstechnologien (Großwärmepumpen, große Solarthermie usw.) bedeutsame Anreize für den Ausbau von Produktionskapazitäten, die Minderung von Produktionskosten und technologische Weiterentwicklung.

Damit ergeben sich perspektivisch neue Exportchancen für die Technologiehersteller, da aufgrund der Europäischen Klimaziele mittelfristig auch die großen Bestandsnetze in Osteuropa auf Erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umzustellen sind. Ausgereifter Anlagenbau *Made in Germany* kann dann auch über die Bundesgrenzen hinaus zum Klimaschutz beitragen.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Zweistufige Weiterentwicklung des EE-Wärme-Bonus im KWKG**
 - Stufe 1: Erweiterung der klimaneutralen Anwendungen (Berücksichtigung von Biomasse und sämtlicher Wärmequellen, die ein Temperaturniveau unterhalb der jeweiligen Wärmenetztemperaturen haben und mit Großwärmepumpe nutzbar gemacht werden können);
 - Stufe 2: Übertragung des unter den zuvor beschriebenen Ansätzen erweiterten EE-Wärme-Bonus auf Bestands-KWK-Systeme.

- **Industriepolitische Stärkung der großtechnischen Erneuerbaren Wärme**
 - Sämtliche Technologien der großtechnischen Erneuerbaren Wärme besitzen Potenziale für technologische Weiterentwicklung und Kostendegression. Über die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel im 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung können diese Potenziale schneller erschlossen werden.

- **Neue Instrumente wagen und Rahmenbedingungen verbessern**
 - Für Solarthermie in den Wärmenetzen könnte ein Ausschreibungsprogramm (analog zu KWK und PV), welches eine deutlich höhere Beihilfeintensität ermöglicht als die bisherige Förderung durch das MAP mit den Begrenzungen der AGVO, eingeführt werden. Der einmalige Investitionszuschuss sollte anhand des ausgewiesenen jährlichen Kollektorertrages berechnet werden, indem dieser mit dem im Ausschreibungsverfahren ermittelten Zuschlagswert multipliziert wird. Der höchstzulässige Gebotswert muss dabei so festgelegt werden, dass ein gegenüber der bestehenden Förderung erheblich gesteigerter Anreiz geschaffen wird. Das jährliche Ausschreibungsvolumen sollte 250.000.000 kWh Wärmeertrag pro Jahr (Zertifikatswert), verteilt auf mehrere Ausschreibungstermine pro Jahr, betragen. Wenn sich das Format bewährt, könnte es leicht ausgebaut werden. Auch wäre mit einer mittel- und langfristigen erheblichen Reduktion der spezifischen Kosten zu rechnen, wie die Erfahrungen mit dem EEG zeigen.

- Um Tiefengeothermie-Projekte auch in der Breite anzureizen, bedarf es der systematischen Erforschung des Untergrunds. Die Bundesregierung sollte ein entsprechendes Erkundungsprogramm in Höhe von 500 Mio. Euro aufsetzen. Verschiedene Bohrungs- und Erkundungsgewerke wie z.B. 3D-Seismik und Big Data sowie die Tiefbohr- und Stahlindustrie würden hiervon profitieren. Die hohen Kapitalkosten zu Beginn von Tiefengeothermie-Projekten stellen in der Praxis merkliche Finanzierungshürden dar. An dieser Stelle könnte die Bereitstellung von 500 Mio. Euro Startkapital durch die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Überwindung dieser Hürde darstellen.

Abseits der Modernisierung ihrer Nah- und Fernwärmenetze sollten Kommunen verstärkt zur Vergärung von getrennt gesammelten Bioabfällen (Biotonne) angereizt werden, zum Beispiel durch entsprechende Vorgaben im Kreislaufwirtschaftsgesetz.

2.4.2 Beschleunigung der Verkehrswende

Zur Beschleunigung der Energiewende im Verkehrssektor muss der Auf- und Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für batteriebetriebene Fahrzeuge sowie eines Tankstellennetzes für mit grünem Wasserstoff oder Biogas betriebenen Fahrzeugen forciert werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1.000.000 Ladepunkte bereits im Jahr 2025 erreichen (und nicht erst im Jahr 2030 laut Masterplan Ladeinfrastruktur der Bundesregierung);
- 100.000-Schnellladepunkte-Ziel für 2025 einführen;
- 1.000-Wasserstofftankstellen-Ziel für 2025 einführen.

Sollte ein entsprechender Ausbau in den kommenden Jahren durch die bereits am Markt tätigen privaten und kommunalen Unternehmen nicht erfolgen, dann ist neben zusätzlichen Finanzmitteln zu prüfen, ob der Bund bspw. über die Bundesautobahngesellschaft in die Errichtung von Ladesäulen- und Wasserstofftankstellen einsteigt. Dies sollte allerdings in Abstimmung mit den bereits am Markt tätigen Akteuren erfolgen. Abseits der Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturen sollte die Anhebung öffentlicher Ausgaben in diesem Sektor die Modernisierung des kommunalen Fuhrparks unter Nutzung der Elektromobilität (batterieelektrische Antriebe und Brennstoffzellen-Fahrzeuge) sowie von biogenen Kraftstoffen adressieren.

Gleichwohl bietet sich aufgrund aktueller Gegebenheiten die Chance, Mobilität neu zu denken und ÖPNV sowie auch den schienengebundenen Fernverkehr zu stärken. In diesem Rahmen ist der ÖPNV über Neuanschaffung oder Umrüstung bestehender Gebrauchtfahrzeuge auf Erneuerbare Energien umzustellen.

Beim Ausbau des schienengebundenen Nahverkehrs unterstützt die Bundesregierung mittels des Gemeindeverkehrswegefinanzierungsgesetzes (GVFG). Obgleich den Kommunen für die Jahre 2020 und 2021 bereits Zusatzmittel in Höhe von einer Mrd. Euro zugesprochen wurde, so ist eine kurzfristige weitere Aufstockung zu prüfen.

2.4.3 Stärkung der kommunalen Finanzen

Zur Umsetzung der o.g. Investitionen müssen die kommunalen Finanzen gestärkt werden. Vor dem Hintergrund der Altschuldenproblematik sowie in Folge der Coronakrise zu erwartenden verminderten Steuereinnahmen und höheren Ausgaben für Sozialleistungen geraten viele Kommunen unter (noch stärkeren) finanziellen Druck. Zur Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für Kommunen können bewerte Förderprogramme, wie z.B. die KfW-Programme „Investitionskredit Kommunen (IKK)“ und „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ und andere bestehende Förderfonds genutzt werden. Eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme besteht bspw. darin, den Kommunalinvestitionsförderungsfonds in seiner Laufzeit (aktuell bis Ende 2020) zu verlängern und mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe bspw. von 5 Mrd. Euro auszustatten.

2.5 Steuerliche und investive Anreize zur Stabilisierung der Nachfrage nach Erneuerbaren Energien in den Bereichen Wärme und Verkehr setzen

Falls die private Nachfrage nach größeren Anschaffungen im Bereich der Erneuerbaren Energien tatsächlich zurückgehen sollte, so stellen Steuererleichterungen oder investive Anreize bewährte Instrumente für eine Stabilisierung der Konsumbereitschaft dar. Zusätzliche Entlastungen bzw. Bezuschussungen sollten wiederum an bestimmte Konditionen geknüpft werden.

Im Gebäudesektor hat die im Zuge des Klimakabinetts vom 20. September 2019 beschlossene Neuausrichtung der Förderung für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz im ersten Quartal 2020 zu einer spürbaren Marktbelebung geführt. Im Marktanreizprogramm (MAP) haben die Verbesserungen zu einer Steigerung der Anzahl der gestellten Förderanträge beim Erwerb einer Erneuerbaren Heizung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 150 Prozent⁵ geführt. Dies zeigt, dass der Markt die Anhebung der investiven Fördersätze sowie die Einführung der steuerlichen Förderung gut annimmt, wodurch ein doppelter Gewinn – sowohl für die Wirtschaft als auch für den Klimaschutz – entsteht. Insbesondere das große Interesse an der Austauschprämie für alte Ölheizungen verdeutlicht, dass Modernisierungsvorhaben im Heizungskeller nunmehr verstärkt angegangen werden.

⁵ https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Energie/2020_06_bafa_heizen.html

Um die positive Marktentwicklung im ersten Quartal 2020 auch in konjunkturell schwierigen Zeiten zu stützen, schlägt der BEE folgende Maßnahmen vor:

- Mit der geplanten Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) soll zum 01.01.2021 ein neues Förderregime in Kraft treten. Den vorliegenden Richtlinienentwürfen zufolge soll die bestehende Innovationsförderung entfallen, was Auswirkungen u.a. für Sole-Wärmepumpen, Solarkollektoren (sog. Sonnenhäuser mit 50 Prozent solarem Deckungsgrad) sowie bei der Holzfeuerung auf die Nutzung von Brennwerttechnik oder Partikelfilter haben dürfte. Um auch in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession Anreize für diese Technologien zu setzen, erscheinen folgende Anpassungen sinnvoll:
 - In der Einzelmaßnahmenförderung könnte ein befristeter Innovationsbonus in Höhe von fünf (Holzfeuerung) bzw. zehn Prozentpunkten (Wärmepumpen und Solarthermie) für die bisher der Innovationsförderung unterliegenden Anlagen gewährt werden;
 - In der systemischen Förderung könnten die förderfähigen Kosten bei den EE-Klassen erhöht werden. Bei Nutzung von Brennwerttechnik oder Partikelfilter (Holzfeuerung) erscheint eine Anhebung in Höhe von 5.000 – 10.000 Euro bzw. bei einer Sole-Wärmepumpe in Höhe von 10.000 – 20.000 Euro angemessen;
 - Eine Aufnahme der Wärmeerzeugung aus Biomethan in Brennwertkesseln als neuer Fördertatbestand.

- Obgleich der Markt die neuen Fördersätze gut annimmt, so bleibt die Erneuerung der Heizung für viele Haushalte sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eine kostenintensive Investition. Dies verstärkt sich in konjunkturell schwierigen Zeiten, in denen Haushalte und KMU typischerweise Einkommensverluste erfahren. Steuerliche Anreize, z.B. zunächst auf die Jahre 2021 – 2022 befristet, könnten diesen widrigen Umstände zum Trotz, einer Verschiebung des Heizungsaustausches vorbeugen und ggfs. sogar Vorzieheffekte generieren. Hierzu kommen verschiedene Ausgestaltungsoptionen in Betracht:
 - Einführung der degressiven Abschreibung für den nicht über Zuschuss, Kredit oder Steuergutschrift geförderten Anteil der Investitionskosten erneuerbarer Wärmeerzeuger bzw. erneuerbarer Bestandteile bei hybriden Heizsystemen (KMU);
 - Großzügige Auslegung des Investitionsabzugsbetrags bei Erwerb einer Erneuerbaren Heizung oder Erneuerbaren Anteilen in einem Hybridsystem (§ 7g Abs.1 EstG) durch Erhöhung der Größenmerkmale nach § 7g Abs. 1 Satz 2, z.B. Erhöhung der Gewinn- oder Vermögensobergrenzen (KMU);
 - Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen bei Einbau einer Erneuerbaren Heizung oder Erneuerbaren Anteilen in einem Hybridsystem (§ 35a Abs. 3 EstG) anheben: Neben der Anhebung der bestehenden Höchstgrenzen von 20 auf 30 Prozent sollte die Abzugsfähigkeit auf öffentlich geförderte Maßnahmen ausgeweitet werden (Haushalte).

Der Vorteil der o.g. Maßnahmen besteht darin, dass diese bereits im Zuge des Konjunkturpakets I Ende 2008 (zumindest in ähnlicher Form) umgesetzt wurden. Dementsprechend besteht ein gewisser Erfahrungsschatz bei Einführung dieser Maßnahmen.

Mit der „Austauschprämie für alte Ölheizungen“ hat die Bundesregierung nicht nur ein wirtschaftlich attraktives Förderinstrument, sondern auch ein starkes kommunikatives Element geschaffen. Der BEE hat dies ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der Bekanntheit des Instruments würde die Ausweitung der Austauschprämie auf alte Kohlekessel und Nachtspeicherheizungen in Krisenzeiten ein Signal in den Markt geben, dass es die Bundesregierung mit dem Kohleausstieg auch in diesem Sektor ernst meint. Ebenso sollte der Austausch von Heizungen, welche unter die Austauschpflicht nach § 10 EnEV fallen, gegen eine Erneuerbare Heizung bzw. eine Hybrid-Heizung förderfähig sein. Bundesweit fallen ca. 0,25 bis 0,3 Mio. fossil befeuerte Heizkessel unter die Austauschpflicht. Eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der bestehenden Förderstrukturen dürfte in diesem Marktsegment den Umstieg auf klimafreundliche Technologien erheblich beschleunigen.

Vor dem Hintergrund der geltenden Reise- und Kontaktbeschränkungen besteht zudem ein günstiges Zeitfenster für die energetische Modernisierung von derzeit ungenutzten Ferienwohnungen. Diese sind aktuell von den bestehenden KfW-Programmen ausgeschlossen und sollten (zumindest in den Jahren 2021 und 2022) berücksichtigt werden.

Sollte die Bundesregierung im Bereich der Mobilität zusätzliche Kaufanreize beschließen, dann müssen diese zwingend zur Transformation der Automobilindustrie beitragen. Kaufanreize, bspw. im Rahmen einer Kaufprämie, würde neue Benziner und Diesel-Fahrzeuge ausnehmen und an den Erwerb von E-Autos bzw. mit biogenen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen geknüpft werden. Die Kaufprämie könnte in befristeter Form zusätzlich zu den bestehenden Förderprogrammen gewährt werden.

Eine Befristung könnte stufenweise erfolgen:

- Volle Prämie beim Fahrzeugerwerb im Zeitraum 31.07.2020 - 31.07.2021;
- Halbe Prämie bei Erwerb im Zeitraum 01.08.2022 - 31.07.2022;
- Prämie läuft zum 31.07.2022 aus.

Um soziale Ungerechtigkeiten und Mitnahmeeffekte zu vermeiden, ist die Prämie gezielt auf die Flottenumrüstung (Pflegerdienste, Paketzusteller usw.) anzuwenden. Alternativ wären steuerliche Anreize wie z.B. die Absenkung der Mehrwertsteuer bei Erwerb eines E-Autos bzw. bei Nutzung biogener Kraftstoffe ist zu erwägen.

2.6 Nachhaltigkeitskriterien für staatliche Kredite, Beteiligungen und Bürgschaften

Die Gewährung staatlicher Kredite und Bürgschaften hilft dabei, Liquiditätsengpässe zu überbrücken und Unternehmensinsolvenzen zu vermeiden. Die kurzfristig über die KfW aufgelegten Kreditprogramme für Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen sind aufgrund der massiven Umsatzeinbrüche in zahlreichen Branchen angemessen. Abseits kurzfristiger Notkredite und Kreditformen, welche bereits auf Nachhaltigkeit abstellen (bspw. das KfW-Programm „Klimaschutz im Unternehmen“), ist die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien bei klimarelevanten Projekten auch in der Breite zu forcieren. Dabei soll es nicht darum gehen, wirtschaftliche Aktivitäten einzuschränken, sondern öffentliches Kapital gezielt in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken. Insbesondere in Kombination mit der Rolle der Finanzwirtschaft, welche für die Lenkung privater Kapitalströme verantwortlich ist (vgl. Gliederungspunkt 3), könnte somit eine Transformationswirkung in Richtung Nachhaltigkeit entstehen.

Entscheidend für ein Meistern der Krise ist die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Banken im Rahmen ihrer Kreditvergabe kriterien. Eine restriktive Finanzierungspolitik aufgrund wirtschaftlich ungünstiger Aussichten für die gesamte Wirtschaft kann in der derzeitigen Situation zu einer Art selbsterfüllender Prophezeiung werden. Es muss im Rahmen von staatlichen Fördermaßnahmen darauf abgestellt werden, dass staatliche Zuschüsse und Kredite nicht durch Banken vorfinanziert werden müssen, bzw. diese Vorfinanzierung darf nicht an die Vergabestandards ungeförderter Kreditverträge gebunden werden. Hier kann durch die zielgerichtete Kombination von Staatlichen Bürgschaften und Kreditprogrammen eine Kreditklemme für wichtige Zukunftsinvestitionen verhindert werden.

Gleichzeitig könnten Umsatzeinbrüche in einzelnen Branchen wie z.B. im Tourismus dazu führen, dass eine bloße Kreditvergabe nicht ausreicht, um die Insolvenzen von größeren Unternehmen, wie bspw. Lufthansa oder TUI, zu vermeiden. In diesem Fall könnte der Staat unter Umständen mit Eigenkapital als Aktionär einsteigen. Dieses staatliche Engagement müsste dann aber dazu genutzt werden, dass Unternehmensentscheidungen fortan Klimaschutzaspekte stärker einbeziehen. Das staatliche Interesse zur Konzernrettung ist mit dem Staatsinteresse an Klimaschutzzielen, einschließlich einer stärkeren Nutzung Erneuerbarer Energien in Großunternehmen, zu vereinbaren. Öffentlich geäußerte Vorschläge, wie z.B. die von Bundesumweltministerin Svenja Schulze vorgeschlagene Quote für synthetische Kraftstoffe aus grünem Wasserstoff in der Luftfahrt, sind grundsätzlich zu begrüßen, zu prüfen und ggf. einzuführen.

2.7 Aus-, Um- und Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt nutzen

Die verstärkte Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Aus-, Um- und Weiterbildung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn das geleistete Arbeitsvolumen von Erwerbstätigen, bspw. aufgrund von Kurzarbeit oder durch Arbeitsplatzverlust, zurückgeht.

- Der Rückgang des geleisteten Arbeitsvolumens ist typischerweise mit individuellen Einkommensverlusten verbunden. Daher erscheint ein verstärktes staatliches Engagement in der Aus-, Um- und Weiterbildung sinnvoll. Dieses könnte über diverse Bildungsangebote erfolgen, wobei auf die in den erneuerbaren Fachverbänden entstandenen Bildungsprogramme zurückgegriffen werden kann. Hier ist in den vergangenen Jahren bereits viel entwickelt worden, bspw. hinsichtlich der Qualifizierung von Handwerkern für die Wärmepumpeninstallation nach VDI-Norm 4645. Bestehende Kooperationen mit Handwerkskammern, Energieberatern und Berufsschulen könnten mit staatlicher Unterstützung ausgeweitet werden.
- Von gewerkschaftlicher Seite wurden vor knapp einem Jahr Überlegungen für ein „Transformationskurzarbeitergeld“ geäußert, welches das bewährte Instrument der Kurzarbeit mit Weiterqualifizierungsmaßnahmen verknüpft. Ein solches Transformations-KuG könnte ein weiteres Instrument darstellen, um das Know-how in den verschiedenen Branchen rund um die Erneuerbaren Energien zu stärken und so auch dem in diesen Geschäftsfeldern teilweise herrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.
- Im Zuge der Coronakrise erfolgte in vielen Branchen ein kurzfristiger Umstieg auf das Home-Office, wodurch die Möglichkeiten der digitalen Arbeitswelt eindrucksvoll verdeutlicht wurden. Dementsprechend sind digitale Bildungsangebote zu stärken. Ferner sollten die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und die Umstellung auf digitales Arbeiten dahingehend weiter genutzt werden, dass deutlich mehr Home-Office, Mobile Working und Online-Konferenzen umgesetzt werden. Dadurch wird u.a. Verkehr auch zukünftig weiter begrenzt. Die Digitalisierung wird in den unterschiedlichen Bereichen der Energiewirtschaft zunehmend eine bedeutsame Rolle spielen. Humankapital, das IKT-Kenntnisse mit Erneuerbaren Energien (bspw. im Bereich Smart Home) verknüpft, wird daher bedeutsamer und stellt eine große Chance für Wertschöpfung und Nachhaltigkeit im Zuge des Strukturwandels dar.
- Die unter Gliederungspunkt 2.4 skizzierte Investitionsoffensive insb. im kommunalen Bereich setzt entsprechende Fachexpertise voraus. Der Ausbau dieser Expertise sollte sich dabei nicht nur auf die Mitarbeiter der lokalen Stadtwerke beschränken, sondern auch die Mitarbeiter in den kommunalen Fachämtern einbeziehen. Die Ausweitung staatlicher Bildungsangebote, welche neben der Bundesagentur für Arbeit bspw. zusätzlich über die Deutsche Energie-Agentur erfolgen könnten, sollte daher auch kommunale Mitarbeiter adressieren.
- Bildung muss zunehmend im europäischen Kontext gedacht werden! Bereits heute gibt es den grenzüberschreitenden Dialog, welcher durch Projekte wie *Zukunftschancen Energiewende und Klimaschutz* umgesetzt werden. Das benannte Projekt zielt vor dem Hintergrund der weiter hohen Jugendarbeitslosigkeit in ausgewählten südeuropäischen

Zielregionen (Cádiz, Athen) darauf ab, durch adäquate Qualifizierungsmaßnahmen Erwerbsperspektiven im Rahmen der lokalen Energiewende zu schaffen. Die Herausforderung einer hohen Jugendarbeitslosigkeit kann damit gezielt mit dem Ausbau von Erneuerbaren Energien adressiert werden. Solche Initiativen sind im Rahmen eines zusammenwachsenden Europas zu stärken, da sie einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz der Energiewende leisten und - auf der übergeordneten europäischen Ebene - auch das Ansehen der Bundesrepublik im europäischen Ausland verbessern können.

3. Exkurs: Die Rolle der Finanzwirtschaft und die Erfordernis des „Green Finance“

Die Anhebung öffentlicher Ausgaben verändert (zumindest kurzfristig) das Verhältnis von öffentlichen und privaten Kapitalströmen. Während öffentliches Kapital durch politische Entscheidungen bestimmt wird, bildet die Finanzwirtschaft eine wesentliche Determinante zur strategischen Lenkung privater Kapitalströme. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welchen Beitrag die Finanzwirtschaft zum Klimaschutz leisten und wie eine auflagenbedingte Lenkungswirkung zugunsten klimaneutraler Investitionen ausgestaltet werden können. Tatsächlich gibt es in der Finanzwirtschaft bereits seit Jahren vielversprechende Ansätze, mit denen Geldpolitik klimaneutrales Wirtschaftswachstum zielgerichtet forciert. Belege hierfür sind u.a. der Zusammenschluss zahlreicher Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zum *Network for Greening the Financial System* sowie die Einschätzung von EZB-Präsidentin Christine Lagarde⁶, dass der Klimawandel als eine wesentliche Determinante für Finanzstabilität Bestandteil einer geldpolitischen Strategie sein sollte.

Der BEE begrüßt die stärkere Berücksichtigung von klimabedingten Risiken durch die EZB und empfiehlt eine Übertragung auch auf den privaten Finanzsektor. Die zunehmende Erderwärmung stellt bspw. dann ein Risiko für die Finanzstabilität – sowie auch für Bilanz von Kreditinstituten dar – wenn, klimaschädliche Geschäftsmodelle aufgrund politischer Verpflichtungen obsolet werden (und Unternehmen daher in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder gar Konkurs anmelden) oder Anlagenvermögen (physischen Schaden) aufgrund von Naturkatastrophen nimmt.

Passende Instrumente für eine solche „makroprudentielle“ Politik – bspw. die höhere Eigenkapitalunterlegung oder Bewertungsabschläge bei der Hinterlegung von Sicherheiten – haben eine lenkende Wirkung zu Ungunsten von klimaschädlichen Investitionen. Deren Anwendung erfordert allerdings politische Vorarbeit; der EU-Aktionsplan *Sustainable Finance* zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (vgl. hier die EU-Taxonomie) ist daher grundsätzlich zu begrüßen ist.

⁶ <https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2019/html/ecb.sp191202~f8d16c9361.en.html>

Aus Sicht des „Green-Finance“ wären zusätzliche Anforderungen zielführend:

- Verpflichtende Erstellung und Veröffentlichung von CO2-Bilanzen durch die Finanzinstitute;
- Aufnahme von Klimarisiken in Stresstests;
- Stärkere Gewichtung von umweltfreundlichen Anlagepapieren, bspw. im Rahmen von Anleihekäufen durch die EZB;
- Nachhaltigkeitsbestimmungen im Bereich der Organisation (bspw. bei Kapitalverwaltungsgesellschaften) oder in der Anlageberatung.

4. Europäische Krisenbewältigung

Die grenzüberschreitenden Dimensionen der Corona-Krise sind mannigfaltig. So machen bereits die internationalen Lieferketten der Erneuerbaren Branchen deutlich, dass eine international abgestimmte Krisenbewältigung unausweichlich ist. Erst mit einer europaweiten Einstufung von Herstellern Erneuerbarer Heizungssysteme und deren Komponenten als systemrelevante Betriebe, kann etwa die Versorgung bei reparatur- bzw. ersatzbedürftigen Heizungen sichergestellt werden.

Zur klimagerechten Bewältigung der mit Corona verbundenen Wirtschaftskrise ist das Vertrauen in den europäischen Rechtsrahmen wichtig: Entscheidende Impulse für die praktische Energiewende entstammen bereits seit Jahren aus dem europäischen Kontext, zum Beispiel aus der EU-Gebäuderichtlinie, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder der Energieeffizienz-Richtlinie. Ob die Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Rechtsrahmens in den kommenden Monaten und Jahren erfolgreich weitergeht, hängt stark davon ab, dass nicht nur Deutschland, sondern die Mehrheit der EU-Staaten sich wirtschaftlich/finanziell überhaupt dazu in der Lage sehen, ambitionierte Zielsetzungen ernsthaft zu verfolgen.

Hier kommt es stark auf eine solidarische Krisenbewältigung seitens der Bundesregierung an, die zugleich klar macht – etwa zusammen mit der EU-Kommissionspräsidentin und ihrem ehrgeizigen Green-Deal-Programm –, dass der Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft nicht trotz sondern gerade durch die ökologische Ausrichtung erfolgreich sein wird. Hier kommt bereits der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 eine herausragende Bedeutung zu.

Diese sollte insbesondere auf Basis folgender Grundsätze erfolgen:

- Deutliche Stimuli für alle Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz auf europäischer Ebene;
- Keine Förderung von fossilen Energieträgern und Atomkraft durch europäische Programme;
- Ausverhandlung des Climate Laws mit verbindlichen und ambitionierten THG-Minderungszielen für 2030 (mind. - 55 Prozent-Reduktion ggü. 1990) und 2040 (mind. – 75-80 Prozent);
- Verknüpfung von Recovery-Maßnahmen mit der Green Taxonomy und entsprechende Anpassungen im Beihilferecht



Als Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland bündelt der Bundesverband Erneuerbare Energie die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

Berlin, Mai 2020

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.
030 275 81 70 - 00, info@bee-ev.de

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.bee-ev.de